

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 40. Montags den 5. October 1795.

I. Publicandum.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisherige Erhöhung des Personen-, Geldes bey der ordinären Post von 6 auf 7 ggr. mit dem 1ten Octbr. d. J. aufhören, und von diesem Zeitpunkt an, in sämtlichen Königlichen Provinzen nicht mehr als der gewöhnliche Satz von Sechs gute Groschen pro Person und Meile bezahlt werden soll. Das Königl. General-Postamt würde eben so gern denen mit Extra-Post Reisenden eine Erleichterung verschafft, und das Extra-Postgeld auf den alten Satz wieder herunter gesetzt haben, wenn gegenwärtig schon die Preise des Getreides und Raufutters so weit gefallen wären, als man solches von der diesjährigen guten Erndte erwarten können. Da solche aber fast überall noch ungewöhnlich hoch sind; so hat mit Seiner Leb'ngl. Majestät allerhöchsten Genehmigung, dasselbe nicht Umgang nehmen können, zu einiger Erleichterung der sehr zurück gekommenen Posthalter und Postillon's, den vorhin bis zum 1ten Octbr. angenommenen Termin der erhöhten Extra-Postgelder und Reitgebühren bey Privat-Estafetten mit zwey gute Groschen pro Pferd und Meile noch bis zum 1. December d. J. in allen Königl. Provinzen zu verlängern, und solches hiervorüberall bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten Septbr. 1795.
Kön. Pr. General-Postamt. v. Werder.

Da ohnerachtet der nunmehr gänzlich vollendeten gesegneten Erndte, die Kornpreise noch immer in ungewöhnlichem hohen Preisen stehen, welches nach eingezogenen Erfundigungen von wucherlichen Speculationen durch Vor- und Aufkäufern, auch heimlicher Verschleppung außerhalb Landes, von einheimischen und auswärtigen Christen und Juden hauptsächlich herrühret, und dann in alle Wege zu befürchten stehet, daß die Unterthanen durch hohe Preise gereizet, auch von ihrem eigenen Bedarf verkaufen werden, und dadurch am Ende bei dem Segen der Erndte in hiesigen Provinzen Mangel an Getreide und grosse Theurung entstehen müß, zumahl die vorjährigen Bestände alle aufgeräumt worden; So wird der Vor- und Aufkauf jeder Art des Getreides, sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten, wie auch die heimlichen Verschleppungen außer Landes, ohne Cammerpässe hiermit das ernstlichste untersagt, und allen und jeden, die darunter vorhandene Verbotsedicte, Polizey und Wochen-Märkteordnungen, nicht nur von neuem in Erinnerung gebracht, sondern auch zugleich bekannt gemacht, daß wenn jemand auf dergleichen Contraventiones ertappet wird, sogleich mit Wagen und Pferden arretirt, und zur gefänglichen Haft gebracht, auch das Getreide confisziert werden soll, wovon sobann die Hälf-

Rt

te dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Armut zuerkannt werden soll. Damit auch keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, werben die Steuerräthe, Beamte und Gerichtsobrigkeiten sämtlich in den hiesigen Königl. Provinzen hierdurch zugleich angewiesen und befehliget, diese Verordnung überall in den ihnen anvertrauten Kreisen und Districten nicht nur publiciren und zu jedermans Wissenschaft bringen zu lassen, sondern auch die Accise-Offizianten, Policehausreuter und Amtsunterdiener, ein jeder in seinem Ressort, einzuschärfen, auf die Vertretungen zu vigiliren, und diejenigen Contraventienten, welche ertappet werden, an die nächste Accisecasse, Amt oder Gericht zu bringen; im Fall gewaltsamer Widerstellungen aber, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; wornach sich also ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten hat.

Sign. Minden den 26sten Sept. 1795.
Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Breitenbauch. v. Hüllsheim. Bacmeister.
Nachfolgende Ravensbergische Gemeinden haben beim öffentlichen Gottesdienst für die Frauen und Kinder der im Felde stehenden Soldaten zusammen gebracht, als: die Gemeinde zu Exter 25 Mgr. 4 Pf., die Gem. zu Börninghausen 12 Mgr., die Gem. zu Rödinghausen 24 Mgr., die Gem. zu Spenge 1 Mtr. 9 Mgr. 2 Pf., die Gem. zu Werther 1 Mtr. 12 Mgr., dieselbe am Friedensfeste 16 Mgr., wodurch in allem 4 Mtr. 26 Mgr. 6 Pf. aufgekommen sind, welche mit andern Geldern der Art zweckmäßig vertheilet werden sollen. Minden d. 11. Sept. 1795. Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Tecklenburg Lingen'sche Krieges- und Domänen-Cammer.

Haß. v. Needecker. Bacmeister.

II Decretum Praclusivum.

Da in Termino den 28sten October des Morgens 10 Uhr vor dem Auscult-

tator Mahtert in Sachen des Accises-inspector Lesemann'schen Concursus eine Sententia præclusoria gegen die nicht erschienenen Militair-Personen auf hiesiger Regierung publiciret werden soll; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Signatum Minden den 29ten Sept. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Craven,

III Citations Edicta es.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den König von Preußen ic.

Ihun fand und fügen hierdurch zu wissen: Demnach in der am 5ten Decbr. 1792 publicirten Clasifications-Urtel, auf die ergangene Vorladung der Gläubiger des verstorbenen Kreisschreibers Stromann, den abwesend gewesenen Militair-Personen ihre Rechte vorbehalten, und nun nach hergestelltem Frieden die Vorladung der an dem Nachlaß des gedachten Stromann Forderung habenden Militair-Personen nachzuholen beschlossen worden; daß Wir dahero selbige hierdurch vorladen, in Termino den 4ten Novbr. u. c. vor dem Deputato Regierungsrath Wiedekind, ihrs an den gedachten Stromann und dessen Nachlaß habenden Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit anzuweisen, unter der Verwarnung, daß im ausbleibenden Fall sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Beschiedigung der sich gemeldeten und sich noch meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sämtliche Militair-Personen, denen zum Besten diese wiederholte Edictal-Ladung erlassen worden, sich zu achten haben, und ist solche urkundlich der Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift, dem Mindenschen Wochenblatt 6 mal und den Lippe-Städter Zeitungen dreimal einzurücken verfügt worden. So geschehen Minden am 26. Juny 1795.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach in der am 18ten July 1793
publizierten Classificationsurtheil auf die er-
gangene Vorladung der Gläubiger des
verstorbenen Oberinspektor Manger den
abwesend gewesenen Militairpersonen ihre
Rechte vorbehalten, und nun nach wieder-
hergestellten Frieden die Vorladung veran-
dem Nachlaß des gebachten Oberinspektor-
is Manger Forderung habenden Militair-
personen nachzuholen beschlossen worden;
als citiren wir daher selbige hierdurch, in
Termino den 21sten October a. c. vor dem
Deputato Regierungsrath Crayen ihre an
den verstorbenen Oberinspektor Manger
und dessen Nachlaß habenden Ansprüche
und Forderungen anzugeben, und solche
gehörig zu verificiren, wobei ihnen zur
Warnung bekannt gemacht wird, daß sie
im Ausbleibungsfall aller ihrer etwaigen
Vorrechte an die Masse für verlustig ers-
karet, und ihnen gegen die übrigen Credi-
tores ein ewiges Stillschweigen auferlegt
werden soll; dabei werden denen Militair-
personen so hier keine Bekanntschaft ha-
ben, oder persönlich zu erscheinen behin-
dert werden sollten, die Justizcommissa-
rien Müller und Hoffbauer in Vorschlag
gebracht, an deren einen sie sich wenden
können, und denselben mit gehöriger In-
struktion und legaler Vollmacht zu verse-
hen haben. Unkündlich ist diese Edictalcia-
tion allhier affigirt, auch den hiesigen
Intelligenzblättern dreimal, den Lippstädt-
ter Zeitungen aber einmal inserirt worden.
So geschehen Minden am 26ten August
1795.

Anstatt und von wegen ic. ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnad-
en König von Preußen ic.
Thun kund und fügen hiemit zu wissen:
daß da der Forstschreiber Differt, als einz-
iger Erbe seiner vor einiger Zeit hieselbst

verstorbenen Mutter der verwitwete Rechnungs-Räthin Giffenig, bey uns an-
gezeigt hat, daß er die Erbschaft gedach-
ter seiner Mutter nicht anders als cum be-
neficio legis et inventarii antreten wolle,
wir nunmehr per Decr. de hoc, den erb-
schaftlichen Liquidations-Prozeß eröffnet
und die öffentliche Vorladung sämtlicher
Gläubiger verordnet haben, citiren dem-
nach hierdurch alle diejenigen, welche an
dem Nachlaß der verstorbenen Witwe
Rechnungs-Räthin Giffenig aus irgend ei-
nem rechtlichen Grunde Ansprüche zu ha-
ben vermeynen, ab Terminum den 11ten
Nov. a. c. vor dem Regierungsrath Crayen
um ihre Ansprüche an diese Masse in ge-
dachtem Termiu entweder persönlich oder
durch zulässige Bevollmächtigte, wozu den-
jenigen, welchen es wegen weiter Entfer-
nung hier an Bekanntschaft fehlt, die Ju-
stiz-Commissarien Assistenz-Rath Stuve
und Cammerfiscal Müller in Vorschlag ge-
bracht werden, auf hiesiger Regierung ge-
bürend anzumelden und zu liquidiren, un-
ter der Verwarnung, daß die ausbleibens-
den Creditoren aller ihrer etwaigen Vor-
rechte verlustig erkläret, und mit ihren
Forderungen nur an dasjenige, was nach
Befriedigung der sich meldenden Gläubig-
er von der Masse noch übrig bleiben möch-
te, verwiesen werden sollen. Urkundlich
ist diese Edictal-Citation hieselbst bey uns-
ser Regierung affigiret und den Intelligenz-
blättern und Lippstädtter Zeitungen ein-
zurück verfügt worden. So geschehen
Mindern am 8ten Septbr. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Crayen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnad-
en König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu
wissen: Demnach die Witwe des am
26ten Septbr. 1793 verstorbenen Verwal-
ters Christian Diederich Wilhelmi dessen
Nachlaß cum beneficio legis et inventarii
angetreten, und zur Eruirung des Zustans-

Nr 2

des der Masse auf deren Verfolgung und auf Edictal-Citation der Creditoren angezogen; als haben wir zur Vorladung der Creditoren, so Militairpersonen, und im Kriege abwesend gewesen sind, da die übrigen Creditores bereits per Edictales den 25sten Febr. 1794 vorgeladen worden sind, Terminum auf den 17ten October a. c. vor dem ernannten Deputato, Regierungsrath von Hessen ansehen lassen, und den Aßstenschrath Aschoff ad interim zum Curator ernannt. Wir citiren daher alle und jede, welche Forderungen an den verstorbenen Verwalter Wilhelmi zu haben vermessen, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch, solche noch vor gedachtetem Termin schriftlich oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren; dabei dienet den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärert, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictalcitation, sowohl den hiesigen Intelligenzhäztern 6mahl, als auch den Lippstädtter Zeitungen dreimal inserirt worden. So geschehen Minden den 30. Junii 1795.

Anstatt ic.

v. Aenam.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.

Zun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, da über das Vermögen des verstorbenen Accise- und Zoll-Inspector Goecker in Petershagen wegen Insufficienz der Masse, zur Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren, per Decr. be 5. Sept. 1794. Concursus Creditorum eröffnet, und bereits der offene Arrest am 5. Sept. 1794,

verhängt worden; als werden sämtliche unbekannte Creditores des verstorbenen Accise und Zoll-Inspector Goecker hierdurch citirt, spätestens sich in Termino den 28ten Oct. cur. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs-Rath von Wick persönlich, oder durch gebürgt legitimirete und mit Instruction versehene Mandatarien, wozu die Justiz-Commissarien Aßstenschrath Aschoff und Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu gestellen, und ihre Ansforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und ihre Forderungen zu verificiren. Hierbei dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen aufgerlegt werden wird; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey Unserer Regierung, zu Hausberge und Petershagen aufsigirt, und den hiesigen Intelligenz Blättern 6 mal, den Lippstädtter Zeitungen aber 3 mal inserirt worden. Sign. Minden am 30ten Junii 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Aenam.

Minden.

Wir Dohmprobst Dobmidechant Senior und Domcapitular res der hiesigen Cathedralkirche thun hiermit kund und zu wissen: Demnach der hiesige Domcapitular Clemens August, Freiherr von Galen aus dem Hause Erminghoff, darauf angetragen, daß zu Befriedigung derer sämtlichen Gläubiger, die Hälfte dererjenigen Einkünfte, so demselbigen aus der hiesigen Dompräbende alljährlich zu kommen, gerichtlich berechnet, und nach einem abzufassenden Erstigkeits-Erkanntniß alljährlich bis zur gänzlichen Tilgung unter die Gläubiger verteilet werden möchten; so wollen Wir kraft dieses alle diejenigen, welche an gedachten

Herrn Domcapitular Clemens Freyherr von Galen irgend eine Forderung und Anspruch haben, hierdurch öffentlich vorzuladen, daß sie am 7ten November Morgens um 9 Uhr vor unserm Domcapitulargesichte allhier erscheinen, ihre Forderungen angeben, die darüber in Händen habenden oder von einem dritten herauszugebende Beweismittel vorlegen, und sowohl wegen der Richtigkeit ihrer Bezahlung mit denen Mitgläubigern sowohl, als mit dem angeordneten Bevollmächtigten des Herrn Provocanteu verfahren; mit der Warnung, daß wegen derjenigen welche nicht erscheinen möchten dennoch mit der Vertheilung derer halben jehzigen und künftigen Präbendaleinkünfte verfahren und auf derselben Ansprüche weiter nicht geachtet werden soll. Zu gleicher Zeit wird allen und jedem hiermit bekannt gemacht, daß von dato der Publication dieser öffentlichen Ladung angerechnet, alle und jede Pfand- und Schuldverschreibung des gedachten Herrn Domcapitularen Clemens August Freyher von Galen nach dessen darüber ertheilten Einwilligung für ungültig gehalten werden soll, daher denn Niemand denselben etwas vorschießen oder leihen darf, ohne deshalb von Uns die Genehmigung und Anweisung dazu erhalten zu haben. Zu dessen Uikund ist gegenwärtige Ladung, sowohl allhier, als zu Münster und Bielefeld angeschlagen, auch in diesen öffentlichen Anzeigen und Lippstädtter Zeitungen bekannt gemacht worden.

Nachdem über das Vermögen des hiesigen Einwohners Christian Ludwig Neele per decr. de 27. Jan. c. der Concurs eröffnet, und sub eod. dato bereits der General-Arrest erlassen ist, die Vorladung der Gläubiger aber in Rücksicht der Verordnung wegen der abwesenden Militair-Personen ausgesetzt werden müssen, diese Verordnung aber nun wieder aufgehoben worden; so werden nunmehr alle, so an

den Christian Ludwig Neele aus irgend einem Grunde Forderungen haben, vorzuladen, solche in Termine den 26. Octbr. vor hiesiger Amtsstube Morgens 9 Uhr anzugeben, die in Händen habenden schriftlichen Beweismittel darüber abzugeben, die sonstigen Beweismittel anzuzeigen, mit den Neben-Creditoren über die Priorität zu verfahren, und sich über die dem Hrn. Commissions-Secretair Göker übertragene Curatel zu erklären, demnächst aber gehörige Classification zu erwarten. Den Ausbleibenden wird ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie von der jetzigen Masse abgewiesen werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation hier und zu Minden angeschlagen, 2mal in die Lippstädtter Zeitungen und 3mal in den Mindenschen Anzeigen und durch Publicanda zu Petershagen, Ostenstadt und Windheim bekannt gemacht. Sign. Petershagen den 13ten Jul. 1795.

Königl. Preuß. Justizamt.
Becker.

Die Goessels Stette Nr. 9, Bauerschaft Ennighausen, an das adeliche Gut Crollage eigenbehörig, befindet sich jetzt in GUTHSHERRLICHER Administration, indem schon vor einigen Jahren der Colonus Goessel, mit Tode abgegangen. Da nun beide Söhne desselben, Elamor Henrich, und Jobst Henrich, welcher als der jüngste der Erbe, schon vor Jahren außer Landes getreten, sich im Hochstift Osnabrück, und Grafschaft Diepholt aufgehalten, jetzt aber deren Aufenthalt unbekannt ist; so werden selbige auf Nachsuchen, der GUTHSHERRSCHAFT, hiermit aufgesordert, sich binnen 3 Monath und zuletzt am 1sten December an der Gerichtsstube zu Bünde, über die Annahme der Stette zu erklären und sich wegen der Verlassung des älterlichen GUTHS zu verantworten, sonst, wenn das nicht geschiehet, sie zu erwarten haben, daß sie beyderseits aller Anforderung an die Goessels Stette, sowohl in Brautschatz, als

Auch besonders der Fobst Henrich, des Erbs Rechts verlustig erklärt, und der Guteherrschafft nachgelassen werde, die Stette, mit einem andern Colon zu besetzen. Möglichen auch die abwesende Goessels, sich in solchen Umständen befinden, daß sie sich des Rechts eines Rechtsfreundes bedienen wollten, steht ihnen frey sich an den Herren Justiz-Commissair, und Stadt-Secretair sind zu Lübecke, zu wenden.

Bünde am Königl. Preußischen Amt Limberg den 12ten July 1795.

Schrader. Tiemann.

Da über das Vermögen des Schutz-Juden Raphael Abrahams in Hölle der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch edictäliter vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 2ten Novbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichts-Stelle anzugeben und zu verificiren, und zwar unter der Warnung, daß sie damit im Unterlassungsfall präcludiret und bei Vertheilung der Concurs-Masse, übergangen werden sollen. Zugleich wird auf das gesamme Vermögen des gedachten Schutz-Juden Raphael Abraham hiemit offener Beschlag gelegt, und Denjenigen welche von ihm Sachen oder Pfänder in Händen, oder an ihn Zahlungen zu leisten haben, bey Gefahr doppelter Erstattungen aufgegeben, erwehnte Sachen und Zahlungen an Niemand verabsolgen zu lassen sondern davon dem hiesigen Gerichte Anzeige zu thun und seinerer Verfügung zugewärtigen.

Amt Ravensberg den 23ten Jul. 1795.

Meinders.

Amt Ravensberg. Diejenigen, welche an das zurückgelassene geringe Vermögen des entwichenen Lüpfers Christoph Flick aus Ascheloh Ansprüche und Forderung haben, werden hiedurch bey Gefahr nachheriger Abweisung vorgeladen, solche in Termino den 13ten Novbr. hieselbst anzugeben, und ihre Richtigkeit zu

erweisen. Zugleich wird gedachter Lüpfer Flick hiemit öffentlich citirt, alsdann ebenfalls zu erscheinen, von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, und sich über die Forderungen seiner Gläubiger vernehmen zu lassen.

Der Königl. Colonus Lemme in Peckeloh hat angezeigt, daß die vorigen Besitzer seiner Stette, nach der im Jahre 1782 erfolgten Convocation, ihrer Gläubiger, wiederum eine Menge ihm zum Theil unbekannter Schulden contrahiret hätten, und hat auf Edictal-Citation dieser neuen Gläubiger angertragen. Da nun dem Gesuche Statt gegeben worden; so werden alle neue Gläubiger der verstorbenen Eheleute Lemmen, deren Forderungen nach dem Jahr 1782 entstanden sind, hiedurch öffentlich vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 7ten Decbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über die Zahlungs-Vorschläge des Gemeinschuldners zu erklären. Im Unterlassungsfall haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen werden. Amt Ravensberg den 16ten Sept. 1795.

Meinders.

Auf Ansuchen des Herren Geheimen Raths Grafen von Münster Meinhold, werden hierdurch bei Strafe eines ewigen Stillschweigens alle diejenigen, welche an dem ihm gehörigen, in hiesigem Amt Grönberg bei Melle belegenen adelichen Gute Brüche und dessen Pertinenzen, ex capite hypothecā, sive commissariandi, oder irgend einem andern dergleichen Rechte, Realansprüche zu haben vermeinen, verabladet, um solche ihre allenfallsigen Ansprüche, entweder am Dienstag den 6ten October, oder am Dienstag den 3ten November, oder endlich am Dienstag den 13ten Decbr. b. z. bei hiesiger hochfürstlichen Canzlei ad Protocollum anzuziegen, gehörig zu begründen, und die dergewegen in Händen habenden Urkunden in

glaubhaften Abschriften zu produciren.
Decretum in Consilio, Osnabrück den 8.
Septbr. 1795.

(L.S.)

Hochfürstl. Osnabrücksc̄he zur Land und
Justizkanzlei verordnete Vicecanzler
und Räthe. Lohmann, Dyckhoff.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Amt Blotho.

Nachdem der Invalid Johann Krüger aus Herford darauf angetragen, daß das, von seinem Schwiegersohn Christian Dierksen sub hasta erstandene, und von ihm gegen Bezahlung des liciti übernommene, sub Nro. 172 hieselbst belegene Wohnhaus der verstorbene Wittwe Theophil. Dierksen, worin 2 Stuben, und 6 Kammern befindlich, und welches auf 545 Rthlr. taxiret worden, auf seine Gefahr und Kosten anderweit subhastiret werden mögte, diesem Gesuch auch, nachdem der Krüger wegen eines, in Rücksicht des vorigen Gebots zu besorgenden Ausfalls, Sicherheit bestellt, deferirret, und termini licitationis auf den 22sten August, 26sten September und 3ten November a. c. anberahmet worden; so können sich die Liebhaber jedesmal Morgens 10 Uhr an der Amtsstube einzufinden, und hat der Bestkrieger in ultimo termino zu gewärtigen, daß ihm dieses Haus, dem Besinden nach, zugeschlagen werden solle.

Auf Andringen eines consentirten Gläubigers, soll mit Verkauf der Königl. Meyerstätischen Stinken Stette, Nr. 53. Bauerschaft Rhödinghausen, nach Maßgabe deshalb von Hochpreißlicher Cammer ertheilten Erlaubniß verfahren werden. Zu derselben gehört ein Wohnhaus, ein Backhaus, ein Garte von 3 Schfl. 1 Spt. 3 Viertel Scheffelsaat aus der Mark acquisierten Grundes, ein Frauens Kirchenstand, Begräbnisplatz, Röthegrube und Fischteich. Es haften darauf an Lasten 7 Thaler 6 gr. 7 Pf. und ist diese Beijung zu 720 Thlr.

17 gr. gewürdiget. Zum Verkauf ist der Termin auf den 1. Septbr., 6. Oct., 3ten Novbr. an der Gerichtsstube zu Bünde beziehet. Es werden dahero Kauflustige aufgefordert alsdann ihr Gebot zu äußern, indem auf die nach dem letzten Termin gesäuerten Gebote, nicht Rücksicht genommen werden wird. Zugleich werden all und jede, welche an dem zum Verkauf gestellten Stinken Colonat, dinglichen Anspruch zu haben vermeynen aufgesondert, selbigen am letzten Licitations-Termin bey Vermeldung der Abweisung anzuseigen.

Bünde am Königl. Preußischen Amts Limberg den 27ten July 1795.

Schrader, Niemann.

Mit Bewilligung der Gutsverwaltung soll die an das Haus Steinlake Eigenbesitzige sub Nr. 30 in der Bauersch. Sudsengern belegene Thünerts Stette, wozu ein Wohnhaus, Rotten, Garten und ohne gefehr 15 Schfl. Saat Landes, so wie Markgerechtigkeit gehörig in ihrer jetzigen Qualität öffentlich bestribend verkauft werden. Die Pertinenzen dieses Colonats, wovon der Anschlag alle Donnerstage auf der Amtsstube zu Hiddenhausen eingesehen werden kann, sind zu 881 Rthlr. die jährlichen öffentlichen Lasten zu 11 Rthl. 5 pf. angeschlagen; die Gutsverwaltung Abgaben aber bestehen in 2 wöchentlichen Handdiensten, 4 Flachsdiesten, 2 doppelpelten Enddiensten, 1 Stück Garn zu spinnen, 6 Schfl., 2 Viertel, 2 2/3tel Mezen Verl. Maß Hafer, 2 Hühner und allen extraordinären Eigenthumsgefallen, an Freybriefen, Sterbesällen, Weinkäufen und Zwangsdiensten. Zur öffentlichen Subhastation dieser Stette ist Terminus auf Donnerstag der 26. Novbr. a. c. an der Amtsstube zu Hiddenhausen beziehet, und werden alle diejenigen, welche diese Stette zu ersteilen willens und vermögend sind, aufgesondert, sich an besagtem Tage und Orte zu melden, auch ihr Gebot abzugeben. Nach Ablauf dieses ein vor-

allemal bezielten Licitations-Termin wird kein Nachgeboth angenommen, sondern dem Beslinden nach mit der Adjudication verfahren werden. Amt Enger den 21sten Septbr. 1795.

Amt Havensb. Der Blaufärber Lubbert Henrich Willmanns in Borgholzhausen hat sich entschlossen, seine in und bei Borgholzhausen befindliche Grundstücke, welche aus einem Wohnhause, Nebenhause, Speicher und Garten, einem Kamp beim Garten von 6 Scheffelsaat, einem Hordenbergsthalte, einer Röde auf dem kleinen Moore, einem Mauers- und einem Frauenskirchenstand und vier Gräbnissen bestehen, und bei der Erbtheilung von ihm zu 1672 Rthlr. angenommen sind, freywillig meistbietend verkaufen zu lassen. Da nun dazu Terminus auf den 23sten Novbr. angesetzt ist; so werden die Kauflustigen hierdurch eingeladen, sich gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und anzunehmlich zu bieten.

Tecflenburg. Das ehemalige Wiedekersche nun dem Christian Laats zugehörige hier in Tecflenburg neben des Schmidts Feldmanns gelegene zu 55 Rt. gewürdigte Wohnhaus, samt einem zwischen Dressels und Vogts Kämpen gelegenen 3 achtel Scheffelsaat grossen zu 30 Rt. veranschlagten Gartgen soll auf Ansuchen eines ingrosirten Gläubigers in dem ein für zimal auf Dienstag den 8. Dec. a. c. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Bietungstermin öffentlich aufgeschlagen, und dem Meistannahmbietenden zugeschlagen werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden, um sich zur bestimmten Zeit vor Gericht zu stellen. Da auch außer dem Extrahenten dingliche Rechte an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, werden bei Strafe der Præclusion hiermit aufgefordert, selbige längstens im vorermeldeten Licitationstermin anzugeben und rechtslich nachzuweisen.

Metting.

V Sachen zu verpachten.

Minden. Bei einem hochwürdigen Domcapitul soll hieselbst am 15ten October jetztigen Jahrs das Gut Wedigenstein, so der Herr Amtmann Winter bisher Pachtweise innen gehabt, dem Besitzenden verpachtet werden, wozu an Gärten, Saat- und Wiesenlande 516 Morgen 76 Ruten 7 einen halben Fuß, den Morgen zu 180 Ruten Rheinländisch, wöchentlich 15 Spanndienste mehrere Handdienste und andere in dem Anschlage aufgeführte Gerechtsame und Gefällen gehörten. Da nun der Anschlag und die Bedingung des Pachtcontracts allezeit auf der Capitulstube eingesehen, oder gegen Bezahlung der Copialien abschriftl. mitgetheilt werden können; so werden Pachtlustige eingeladen, sich am benannten Tage Morgens um 9 Uhr allhier mit einem annehmlichen Gebote einzufinden, und wird es von der Beschaffenheit dieses Gebotes abhangen, ob der Zuschlag erfolgen, und wenn das Gut übergeben werden kann.

VI Avertissement.

Minden. Wer Lust und Belieben hat Roggen a Scheffel 2 Rthlr. berliner Maass ins hiesige Königl. Feldfouragemagazin einzutefern, beliebe sich bei dem Hrn. Obercommissaire Kieselbach dahier in des Handelsmann Hrn. Braunschwick Hause zu melden.

VII Notification.

Amt Schildesche Dem Publico wird zur Nachricht und Achtung hier durch bekannt gemacht, daß der hiesige Einwohner Herm Henrich Winter oder Leibzächter Meyer Henrich jetzt Conductor auf Meyer Post Hofe zu Laar sich in die zweyte Ehe begeben mit der Wittwe Anne Isabein Theenhausen gebornen Niederbäumers, und bey der Ehe-Bereitung der unsrer Eheleuten gebräuchliche Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen sey.